



## Inhaltsverzeichnis

Abschleppen.....	2
Angemessene Geschwindigkeit.....	2
Anhaltestrecke , Bremsweg, Reaktionsweg.....	2
Anhänger.....	3
Autobahnen und Autostrassen.....	4
Bahnübergänge und Schranken.....	5
Bedienung des Fahrzeugs.....	6
Betriebssicherheit.....	7
Ein- und Aussteigen.....	8
Einbahnstrassen.....	9
Einspuren und Abbiegen.....	9
Fahrausweis.....	10
Fahrstreifen.....	10
Fahrzeugbeleuchtung.....	11
Fusswege, Trottoirs, Fussgänger.....	13
Güterumschlag.....	14
Halten .....	14
Hintereinanderfahren .....	16
Höchstgeschwindigkeit .....	16
Kreisverkehrsplätze .....	17
Kreuzen .....	18
Lernfahrten .....	19
Lichtsignale .....	19
Masse und Gewichte .....	20
Mitfahrende .....	21
Pannensignal und Warnblinklichter .....	22
Parkieren .....	23
Radfahrer, Radwege und Radstreifen .....	25
Rechtsfahren .....	26
Sichern des Fahrzeugs .....	27
Steile Strassen und Bergstrassen .....	27
Strassenbahn .....	28
Tragen von Schutzhelmen .....	29
Tragen von Sicherheitsgurten .....	29
Tunnel .....	29
Überholen .....	29
Verhalten bei Unfällen .....	31
Verhalten gegenüber Fussgängern .....	32
Vermeiden von Belästigungen .....	33
Vortritt .....	33
Warnsignale .....	35
Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden .....	36
Wohnquartiere und dergleichen .....	36
Zeichen und Weisungen der Polizei .....	36
Zeichengebung .....	37
Zustand des Führers .....	38



## Abschleppen

Schleppstangen dürfen höchstens 5 m, Schleppseile höchstens 8 m lang sein. Das Seil ist in der Mitte auffällig zu kennzeichnen. Ketten dürfen nicht verwendet werden, bei Motorrädern auch keine metallischen Seile.

Motorräder dürfen nur in Panne geschleppt werden. Der Führer muss das Seil nötigenfalls sofort lösen können.

Die Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen von Fahrzeugen, auch mittels Abschlepprolli oder aufgesattelt beträgt 40 km/h.

Das Pannensignal ist an der Rückseite abgeschleppter Fahrzeuge anzubringen.

Pannenfahrzeuge dürfen auf Autobahnen nur bis zur nächsten Ausfahrt geschleppt werden. Es ist der rechte Fahrstreifen zu benützen (nicht der Pannestreifen)

## Angemessene Geschwindigkeit

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.

Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten\*.

Bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren hat er so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden.

Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert.

## Anhaltestrecke , Bremsweg, Reaktionsweg

**Die Anhaltestrecke** beginnt beim Erkennen der Gefahr und endet, wenn das Fahrzeug stillsteht. Sie ist zusammengesetzt aus dem Reaktionsweg und dem Bremsweg. Die Anhaltestrecke ist abhängig von der Geschwindigkeit, dem Fahrer (Befinden, Alkohol, Reaktionsvermögen ...), der Fahrbahn (nass, trocken ...) und dem Fahrzeug (Bremsen, Stossdämpfer, Reifen ...).

**Die Reaktionszeit, der Reaktionsweg** beginnt in dem Moment wo die Gefahr erkannt wird und dauert bis zum Greifen der Bremsen. Die Reaktionszeit dauert durchschnittlich eine Sekunde. Sie ist aber ganz wesentlich vom Zustand des Fahrers abhängig (Befinden, Alkohol, Medikamente, Müdigkeit ...).

Das Erstellen der Bremsbereitschaft (auf die Gefahr einstellen, Fuss aufs Bremspedal) verkürzt die Reaktionszeit um etwa zwei Drittel.

Der Reaktionsweg ist der Weg, den das Fahrzeug während der Reaktionszeit zurücklegt (vom Erkennen der Gefahr bis zur Wirkung der Bremsen). Er ist also abhängig vom Fahrer und der Geschwindigkeit des Fahrzeugs

**Der Bremsweg** wird vor allem von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs und dem Zustand der



Strasse und dem Zustand des Fahrzeugs beeinflusst.

Bei doppelter Geschwindigkeit verlängert sich der Bremsweg auf das Vierfache, bei dreifacher Geschwindigkeit auf das Neunfache.

Bei sehr schlechten Verhältnissen (Schnee, nasses Laub etc) wird der Bremsweg um ein Vielfaches länger.

Man sieht sehr gut, wie wichtig eine vorausschauende Fahrweise ist, gewissenhaftes Beobachten, rechtzeitige Reduktion der Geschwindigkeit und das Erstellen der Bremsbereitschaft.

## Anhänger

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 100 km/h auf Autostrassen und 120 km/h auf Autobahnen

Auf und in Anhängern darf nur das Personal zum Lenken, Bremsen oder Überwachen der Ladung mitgeführt werden, auf Anhängern an Traktoren im Nahverkehr auch das Personal zum Auf- und

Abladen. Es sind eingerichtete Sitz- oder Stehplätze zu benützen, ausser vom Personal zur Überwachung der Ladung

Das «Verbot für Anhänger» gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind

Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden  
Anhänger, die ins Ausland fahren, müssen hinten ein Landeszeichen tragen

Vor dem Wegfahren hat der Führer zu prüfen, ob der Anhänger oder Sattelanhänger zuverlässig angekuppelt ist, Bremsen und Beleuchtung einwandfrei wirken und bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven ein Anstossen am Zugfahrzeug ausgeschlossen ist

An Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie an Fahrrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden

An Motorwagen und Motoreinachsern darf höchstens ein Anhänger mitgeführt werden

Zum Ziehen von Anhängern und zum Abschleppen von Fahrzeugen dürfen Motorfahrzeuge nur verwendet werden, wenn Zugkraft und Bremsen ausreichen und die Anhängervorrichtung betriebssicher ist

Wenn Sie mit Ihrem Personen- oder Lieferwagen einen Anhänger ziehen, dürfen Sie auf Autobahnen höchstens mit 100 km/h fahren. Der Anhänger darf nicht schwerer als 3,5 Tonnen sein und muss für diese Geschwindigkeit zugelassen sein. Für Anhängerzüge mit mehr als 3,5 Tonnen gilt die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h



## Autobahnen und Autostrassen

Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/Std. erreichen können und dürfen

Beim Abschleppen ist die rechte Spur zu benützen. Der Pannestreifen darf nur für Nothalte benutzt werden.

Das Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» kennzeichnet für Nothalte bestimmte Plätze an Autobahnen und Autostrassen ohne Pannestreifen; das freiwillige Halten und Parkieren ist untersagt

Zur Anzeige der nächstgelegenen Notrufsäule wird an oder über den Leiteinrichtungen die Tafel «Hinweis auf Notrufsäulen» in Abständen von 50 m angebracht

Die Signale «Autobahn» und «Autostrasse» kennzeichnen dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltene Strassen, auf denen die besonderen Regeln für den Verkehr auf Autobahnen und Autostrassen gelten. Die Signale heben alle zuvor signalisierten Beschränkungen auf. Die Signale «Ende der Autobahn» und «Ende der Autostrasse» zeigen an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten

Die Signale «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links» kündigen dem Führer auf Autobahnen und Autostrassen an, dass er mit einfahrenden Fahrzeugen zu rechnen hat, gegenüber denen er vortrittsberechtigt ist

Wegweiser mit weisser Schrift auf grünem Grund zeigen den Weg zu Autobahnen oder Autostrassen an («Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen»)

Die Signale («Rechtsabbiegen» und «Linksabbiegen») verpflichten den Führer auf Autobahnen in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn zu wechseln

Bei Anschlüssen sowie bei Zu- und Wegfahrten von Nebenanlagen werden Beschleunigungs bzw. Verzögerungstreifen markiert, welche von den durchgehenden Fahrstreifen namentlich durch eine Doppellinie abgegrenzt werden. Beschleunigungstreifen sind Fahrstreifen, die das Einordnen in den durchgehenden Verkehr auf Autobahnen und Autostrassen erleichtern;

Verzögerungstreifen sind Fahrstreifen, die dem Einspuren beim Verlassen von Autobahnen und Autostrassen dienen

Das Signal «Gegenverkehr» warnt vor entgegenkommenden Fahrzeugen. Es steht auf Autobahnen, wenn ein Fahrstreifen für den Gegenverkehr reserviert ist (z.B. wegen Bauarbeiten oder Unfällen auf der Gegenfahrbahn) und beim Beginn von Autostrassen nach dem Signal «Autostrasse», wenn die Autostrasse auf eine Autobahn folgt

Beim Abschleppen ist die rechte Spur zu benützen. Der Pannestreifen darf nur für Nothalte benutzt werden.

Die Höchstgeschwindigkeit für Anhängerzüge beträgt auch auf der Autobahn 80 km/h

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 100 km/h auf Autostrassen und 120 km/h auf Autobahnen. Traktoren, Raupenfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Spikesreifen dürfen Autobahnen und Autostrassen nicht benützen

Pannenfahrzeuge dürfen nur bis zur nächsten Ausfahrt geschleppt werden

Auf Autobahnen und Autostrassen ist das Abbiegen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen gestattet. Wenden und Rückwärtsfahren sind untersagt

Mittelstreifen von Autobahnen dürfen auch auf den vorhandenen Durchfahrten nicht überquert



werden

Der Fahrzeugführer darf Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze für Pannenfahrzeuge nur für Nothalte benutzen; sonst darf er nur auf signalisierten Parkplätzen halten. Die Fahrzeuginsassen dürfen die Fahrbahn nicht betreten

Benützer der Autobahnen und Autostrassen haben den Vortritt vor Fahrzeugen auf den Zufahrtsstrecken

Der Fahrzeugführer darf nur in folgenden Fällen rechts an andern Fahrzeugen vorbeifahren: beim Fahren in parallelen Kolonnen; auf Einspurstrecken, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind; auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung; auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten

Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist untersagt

Auf Autobahnen mit mindestens drei Fahrstreifen in der gleichen Richtung darf der äusserste Streifen links nur von Motorfahrzeugen benützt werden, die eine Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h erreichen dürfen

Beim Verlassen der Autobahn über die Signalisierte Ausfahrt («Ausfahrtstafel») wird frühzeitig (ca. 500 m) vor der Ausfahrt der Richtungsblinker betätigt. Wenn es die Umstände zulassen, wird erst auf dem Verzögerungsstreifen gebremst.

## Bahnübergänge und Schranken

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen

Das Signal «Bahnübergang ohne Schranken» warnt vor Bahnübergängen mit Blinklicht oder Andreaskreuz

Die «Distanzbalken» mit drei Streifen steht unter den Signalen «Schranken» und «Bahnübergang ohne Schranken», jene mit zwei Streifen nach einem Drittel und jene mit einem Streifen nach zwei

Dritteln der Strecke zwischen den Signalen «Schranken» und «Bahnübergang ohne Schranken» und dem Bahnübergang

Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen dienen rot-weiss gestreifte Schranken oder Halbschranken, Blinklichtsignale («Einfaches Blinklicht», «Wechselblinklicht»), Andreaskreuze («Einfache Andreaskreuz», «Doppeltes Andreaskreuz»), akustische Signale (Glocke) und Lichtsignale

Geschlossene oder sich schliessende Schranken oder Halbschranken, rotes Blinklicht sowie akustische Signale (Glocke) bedeuten «Halt!»

Das «Einfache Andreaskreuz» kennzeichnet einen Bahnübergang mit einem Geleise, das «Doppelte Andreaskreuz» einen Bahnübergang mit mehreren Geleisen. Andreaskreuze können auch hochkant stehen

Sind Andreaskreuze nicht mit Blinklichtsignalen ausgerüstet, muss sich der Strassenbenützer selbst vergewissern, dass kein Schienenfahrzeug naht und der Übergang frei ist

Liegt ein Bahnübergang in einer durch Lichtsignale geregelten Verzweigung, kann er in die Lichtsignalanlage einbezogen werden

Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen

Bei längeren verkehrsbedingten Haltern namentlich vor Bahnübergängen, ist auf Standlicht



umzuschalten

Die Strassenbenützer dürfen Schranken, auch solche bei Flugplätzen u. dgl., nicht öffnen, umfahren, umgehen, übersteigen oder unter ihnen durchgehen. Den Schranken sind die Halbschranken gleichgestellt

Beim Überqueren von Übergängen ist jede Verzögerung zu vermeiden; Fahrzeuge mit Reifen oder Raupen aus Metall sowie Tierfuhrwerke und Reiter dürfen den Übergang nur im Schritttempo überqueren

Auf Übergängen über Verbindungsgeleise, die nicht wenigstens durch ein Andreaskreuz gekennzeichnet sind, sowie auf Übergängen über Rollbahnen haben die Strassenbenützer den Vortritt. Vorbehalten bleibt die Verkehrsregelung durch Verkehrsampeln oder Hilfspersonen

Müssen schwere Motorwagen ausserorts vor Bahnübergängen halten, so haben sie einen Abstand von rund 100 m zum Übergang zu wahren, um nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern. Reiter, Führer von Tierfuhrwerken, Herden oder Einzeltieren lassen die Tiere so weit vor dem Übergang halten, dass sie nicht erschrecken

Auf Bahnübergängen ohne Schranken darf der Fahrzeugführer niemanden überholen, ausgenommen Fussgänger und Radfahrer bei guter Übersicht

Das Überholen auf Bahnübergängen mit Schranke ist nicht verboten.

Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen ist untersagt

Das freiwillige Halten auf Bahnübergängen ist untersagt

Näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts ist das Parkieren verboten

Das Signal «Strassenbahn» warnt vor Strassenbahnen, namentlich vor Kreuzungen mit Strassenbahnen innerorts. Ausserorts werden Kreuzungen mit Strassenbahnen als Bahnübergänge signalisiert

## Bedienung des Fahrzeugs

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (z.B. Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung). Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit weder durch Radio noch andere Tonwiedergabegeräte beeinträchtigt wird.

Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung, die Radfahrer überdies die Pedale nicht loslassen.



## Betriebssicherheit

Der Führer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist. Namentlich nach Reparaturen und Waschen des Fahrzeugs muss er die Bremsen prüfen

Spikesreifen dürfen nur an leichten Motorwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie den von ihnen mitgeführten Anhängern und nur während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April verwendet werden

Das Nachrillen von Reifen für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, sowie von Reifen für Motorräder, Kleinmotorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ist unzulässig

Bei Luftreifen darf das Gewebe nicht verletzt oder blossgelegt sein. Die Reifen müssen auf der ganzen Lauffläche mindestens 1,6 mm tiefe Profilrillen aufweisen

Der Führer muss das Abgas-Wartungsdokument mitführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen

Der Halter ist dafür verantwortlich, dass für sein Fahrzeug ein Abgas-Wartungsdokument mit den vorgeschriebenen Eintragungen vorhanden ist

An Fahrzeugen, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Halter diejenigen Teile, die auf die Abgasemissionen einen Einfluss ausüben, innerhalb der nachfolgenden Fristen warten lassen:

- leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr
- ohne Katalysator alle 12 Monate
- mit Katalysator alle 24 Monate

Die in der Schweiz zugelassenen leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr müssen im Hinblick auf ihre Abgasemissionen, die in der Schweiz zugelassenen Motorwagen mit Selbstzündungsmotor im Hinblick auf ihre Abgas- und Rauchemissionen gewartet werden

Die Fahrzeugführer haben jede Beschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden. Bevor ein Fahrzeug Baustellen, Gruben oder Acker verlässt, sind die Räder zu reinigen. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der andern Strassenbenützer und möglichst bald für die Reinigung zu sorgen

Motorfahrzeuge, die sichthemmende Ladungen oder Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben den Ladungen oder Anhängern und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken

Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist mit einem Signalkörper (Kugel, Pyramide usw.) zu kennzeichnen, der eine Projektionsfläche von rund 1000 cm<sup>2</sup> in der Längsachse des Fahrzeugs aufweist und mit rund 10 cm breiten rot-weissen Streifen sowie mit Rückstrahlern oder Reflexmaterial versehen ist

Mit Motorfahrzeugen, die sich im Bau, Umbau oder in Reparatur befinden, dürfen Überführungsfahrten ausgeführt werden, wenn wenigstens Lenkung und Bremsen betriebssicher sind, ein Bremslicht vorhanden ist, bei Nacht oder schlechter Witterung die Beleuchtung den Vorschriften entspricht und kein übermässiger Lärm entsteht

Treten unterwegs leichtere Mängel auf, so darf der Führer mit besonderer Vorsicht weiterfahren;



die Reparatur ist ohne Verzug zu veranlassen

Kontrollschilder, Geschwindigkeitstafeln und ähnliche Zeichen müssen in gut lesbarem Zustand, Lichter, Rückstrahler, Scheiben und Rückspiegel sauber gehalten werden. Ladung, Lastenträger, Arbeitsgeräte und dergleichen dürfen weder die Kontrollschilder noch die Beleuchtungsvorrichtungen verdecken

Wer vorsätzlich die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges beeinträchtigt, sodass die Gefahr eines Unfalls entsteht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse

Wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Der Halter oder wer wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges verantwortlich ist, untersteht der gleichen Strafdrohung, wenn er wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges duldet

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden

Kontrollschilder dürfen nicht verändert, verbogen, zerschnitten oder unleserlich gemacht werden

## Ein- und Aussteigen

Strassenbenützer dürfen durch das Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

Beim Öffnen der Türen ist besonders auf den Verkehr von hinten zu achten

«Zickzacklinien» kennzeichnen Haltestellen für Busse im öffentlichen Linienverkehr. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigen lassen von Personen, sofern die Busse im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden



## Einbahnstrassen

Einbahnstrassen sind der rechten Hälfte einer für den Verkehr in beiden Richtungen offenen Strasse gleichgestellt

Auf Einbahnstrassen darf der Fahrzeugführer nicht rückwärts fahren, ausser beim Parkieren, Ankuppeln von Anhängern u. dgl.

An Verkehrsinseln und Hindernissen sowie an der fahrenden Strassenbahn darf rechts oder links vorbeigefahren werden

Das Halten und das Parkieren auf der linken Strassenseite ist in Einbahnstrassen zulässig

Beim Linksabbiegen ist auf Einbahnstrassen an den linken Fahrbahnrand einzuspuren ausser wenn beschränkter Gegenverkehr zugelassen ist.

Das Signal «Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr» kennzeichnet eine Einbahnstrasse, auf der Gegenverkehr zulässig ist; die Art des Gegenverkehrs wird durch das zutreffende Symbol oder durch entsprechende Aufschrift angezeigt (z. B. «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern»)

Das Signal Einbahnstrasse Kennzeichnet eine Strasse, die nur in der angezeigten Richtung befahren werden darf. Am anderen Ende der Strasse steht das Signal Einfahrt verboten (SSV Art. 46)

Das Signal Gegenverkehr warnt vor entgegenkommenden Fahrzeugen. Es steht am Ende von Einbahnstrassen, sobald eine Strecke mit Gegenverkehr folgt (SSV Art. 13)

## Einspuren und Abbiegen

Wer nach rechts abbiegen will, hat sich an den rechten Strassenrand, wer nach links abbiegen will, gegen die Strassenmitte zu halten

Fahstreifen für Linksabbieger, Rechtsabbieger oder Geradeausfahrer werden durch weisse «Einspurpfeile» gekennzeichnet, die nach der entsprechenden Richtung weisen. Der Führer darf Verzweigungen nur in Richtung der auf seinem Fahstreifen angebrachten «Einspurpfeile» befahren. Gelbe Pfeile richten sich ausschliesslich an die Führer von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und erlauben ihnen, in Richtung der gelben Pfeile zu fahren.

Einspurtafeln über der Fahrbahn zeigen auf mehrspurigen Strassen vor Verzweigungen an, welche Fahstreifen zu einem bestimmten Ziel hinführen («Einspurtafel über Fahstreifen auf Hauptstrassen»); und «Einspurtafel über Fahstreifen auf Nebenstrassen». Der nach unten weisende Pfeil weist auf die Mitte des Fahstreifens

Einspurtafeln neben der Fahrbahn zeigen auf mehrspurigen Strassen vor Verzweigungen an, welche Fahstreifen zu einem bestimmten Ziel hinführen («Einspurtafel»). Das oberste Feld mit Pfeil nach links bezieht sich auf den äussersten Fahstreifen links, das unterste Feld mit Pfeil nach rechts auf den äussersten Fahstreifen rechts, ein Mittelfeld mit Pfeil nach oben auf einen allfälligen Streifen in der Mitte Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z.B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch gelbe, unterbrochene Linien abgegrenzt sind.

Wenn keine Strassenbahn herannaht, dürfen Linksabbieger zum Einspuren deren Fahrraum benützen



Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger oder durch deutliche Handzeichen rechtzeitig bekanntzugeben. Dies gilt namentlich für das Einspuren, Wechseln des Fahrstreifens und Abbiegen

Befördern Motorfahrzeuge oder ihre Anhänger sichthemmende Ladungen, ist beim Einspuren und Abbiegen besondere Vorsicht geboten. Nötigenfalls ist eine Hilfsperson bei zuziehen, die das Fahrmanöver überwacht

Muss der Fahrzeugführer wegen der Grösse seines Fahrzeugs oder der örtlichen Verhältnisse vor dem Abbiegen nach der Gegenseite ausholen, so hat er besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls zu halten

Der Fahrzeugführer darf beim Abbiegen nach links auf Strassenverzweigungen die Kurve nicht schneiden. Fahrzeuge aus entgegengesetzten Richtungen, die beide auf einer Kreuzung nach links abbiegen wollen, haben sich links zu kreuzen

Das Wechseln auf andere Fahrstreifen zum Überholen ist auf Einspurstrecken untersagt, ausgenommen auf Fahrstreifen, die mit den gleichen Fahrzielen bezeichnet sind

Beim Einspuren nach links darf der Fahrzeugführer den für den Gegenverkehr bestimmten Raum nicht beanspruchen. Auf dreispurigen Strassen mit oder ohne Markierung darf er mit der gebotenen Vorsicht die mittlere Spur benützen

Die Fahrzeugführer müssen frühzeitig einspuren. Sie haben auch einzuspuren beim Abbiegen ausserhalb von Strassenverzweigungen und, soweit möglich, auf schmalen Strassen Einspuren hält den Verkehr flüssig.

Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen

## Fahrausweis

Wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt, wer die mit dem Ausweis im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet, wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat, wer ohne Lernfahrausweis oder ohne die vorgeschriebene Begleitung Lernfahrten ausführt, wer bei einer Lernfahrt die Aufgabe des Begleiters übernimmt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, wer ohne Fahrlehrerausweis berufsmässig Fahrunterricht erteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Führer- oder Lernfahrausweis verweigert oder entzogen wurde, wird mit Haft von wenigstens zehn Tagen und mit Busse bestraft.

## Fahrstreifen

Fahrstreifen werden voneinander durch Sicherheits-, Leit- oder Doppellinien (Art. 73) abgegrenzt.

Für die Abgrenzung von Bus- und Radstreifen gelten die Absätze 4 und 5.

Auf Wegen für zwei Benutzer Kategorien (Art. 33 Abs. 4) können zur Verdeutlichung die Symbole des entsprechenden Signals in gelber Farbe aufgemalt werden.

Wo ein Radweg über eine Nebenstrasse geführt wird und den Benützern des Radweges entgegen Artikel 15 Absatz 3 VRV ausnahmsweise der Vortritt zustehen soll, wird die Überquerung durch gelbe, unterbrochene Linien angezeigt; den Fahrzeugen auf der Nebenstrasse ist der Vortritt mit den Signalen «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) zu entziehen.

Weisse Richtungspfeile kennzeichnen die vom Fahrzeugführer einzuschlagende Fahrtrichtung.



Auf Radwegen und Radstreifen können das Symbol eines Fahrrades sowie Fahrtrichtungs- oder Einspurpfeile in gelber Farbe aufgemalt werden.

Zur Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen, die auf gleicher Ebene verlaufen (Art. 33), wird eine gelbe, unterbrochene oder ununterbrochene Linie verwendet. Ununterbrochene Linien dürfen von Rad- und Motorfahrradfahrern oder von Reitern weder überfahren noch überquert werden. Radstreifen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene, gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf weder überfahren noch überquert werden.<sup>1</sup> Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist. Für die Benützung der Radstreifen gilt im übrigen Artikel 40 VRV2.3

Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind (6.08), dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z. B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch gelbe, unterbrochene Linien abgegrenzt sind.

Abweispfeile (weiss, schräg angeordnet; 6.07) künden an, dass der Fahrstreifen in der angezeigten Richtung zu verlassen ist.

Fahrstreifen für Linksabbieger, Rechtsabbieger oder Geradeausfahrer werden durch weisse Einspurpfeile (6.06) gekennzeichnet, die nach der entsprechenden Richtung weisen. Der Führer darf Verzweigungen nur in Richtung der auf seinem Fahrstreifen angebrachten Einspurpfeile befahren. Gelbe Pfeile richten sich ausschliesslich an die Führer von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und erlauben ihnen, in Richtung der gelben Pfeile zu fahren.

Ausgeweitete Radstreifen (6.26) sind Radstreifen mit einem dazugehörenden Aufstellbereich, welche in besonderen Fällen vor Lichtsignalen markiert werden können. Im ausgeweiteten, mit dem Symbol eines Fahrrades gekennzeichneten Bereich ist es den Radfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich in Abweichung von den Artikeln 42 Absatz 3 und 43 Absatz 1 VRV nebeneinander aufzustellen und anschliessend bei grünem Licht die Verzweigung zu befahren. Bei Rot müssen die andern Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie halten. Das ÜVEK umschreibt die Einzelheiten in Weisungen.

## Fahrzeugbeleuchtung

Vom Beginn der Abenddämmerung an bis zur Tageshelle und wenn die Witterung es erfordert, müssen die Fahrzeuge beleuchtet sein

Die Nebellichter und die Kurvenlichter dürfen nur bei Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen sowie nachts beim Befahren kurvenreicher Strecken verwendet werden

Die Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sichtweite wegen Nebels, Schneetreibens oder starken Regens weniger als 50 m beträgt

Warnblinklichter dürfen nur zur Warnung vor Gefahren am stehenden Fahrzeug zusätzlich zum Pannensignal sowie am gekennzeichneten Schulbus beim Ein- und Aussteigenlassen der Schüler verwendet werden

Am fahrenden Fahrzeug dürfen Warnblinklichter nur zur Warnung vor Gefahren, namentlich vor einer unvermutet auftauchenden Unfallstelle, einem Fahrzeugstau oder auf Autobahnen und Autostrassen beim Abschleppen verwendet werden

Fernlichter müssen die Fahrbahn auf eine Entfernung von wenigstens 100 m ausreichend



beleuchten. Ihr Leuchten muss dem Fahrzeugführer oder der -führerin durch ein leicht sichtbares Kontrolllicht angezeigt werden

Abblendlichter müssen die Fahrbahn auf eine Entfernung von wenigstens 50 m (asymmetrisch 75 m) ausreichend beleuchten

An Anhängern müssen hinten zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter, eine Kontrollschildbeleuchtung, sofern ein Kontrollschild erforderlich ist, und zwei dreieckige Rückstrahler angebracht sein

Beim Fahren in der Dunkelheit ist darauf zu achten, dass auch auf Sichtweite angehalten werden kann besonders auch nach dem Umschalten von Fernlicht auf Abblendlicht.

Bei Blendung durch den Gegenverkehr Blick gegen den rechten Rand, nicht in die Lichter des Entgegenkommenden. Unbedingt Geschwindigkeit mässigen.

Das Abblendlicht soll bei Motorrädern, Kleinmotorrädern und Motorfahrrädern auch tagsüber eingeschaltet werden

Bei längerem verkehrsbedingten Haltern namentlich vor Bahnübergängen, ist auf Standlicht umzuschalten

Beim Hintereinander fahren und beim Rückwärtsfahren sind die Fernlichter auf Abblendlichter umzuschalten

Fahrzeuge, die auf Parkplätzen oder im Bereich genügender Strassenbeleuchtung stehen, müssen nicht beleuchtet sein

Die Beleuchtung ist so zu handhaben, dass niemand unnötig geblendet wird

Das Fahrzeug ist zu beleuchten, sobald die übrigen Strassenbenützer es sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten

Anhänger und geschleppte Fahrzeuge sind gleichzeitig mit dem Zugfahrzeug zu beleuchten

Abgestellte Motorfahrzeuge müssen mit den Stand- und Schlusslichtern beleuchtet sein.

Motorfahrzeuge ohne Standlicht, ausser einspurige Fahrzeuge, dürfen auf der Fahrbahn nur abgestellt werden, wo sie genügend beleuchtet ist

Beim Fahren sind die Fern- oder Abblendlichter zu verwenden.

In Ortschaften wird jedoch nach Möglichkeit auf die Fernlichter verzichtet

Beim Fahren bei Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen sind die Nebel- oder Abblendlichter zu verwenden, auch tagsüber

Die Fernlichter sind rechtzeitig auf Abblendlichter umzuschalten, jedoch wenigstens 200 m vor dem Kreuzen mit einem andern Strassenbenützer oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn

Die Fernlichter sind sofort auf Abblendlichter umzuschalten, wenn ein entgegenkommender Fahrzeugführer durch Ein- und Ausschalten der eigenen Fernlichter darum ersucht

Nachts und bei Regen ist die Sicht besonders schlecht. Angepasst fahren. Vorsicht vor dunkel bekleideten Fussgängern und unbeleuchteten Fahrrädern.



## Fusswege, Trottoirs, Fussgänger

Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten

Ausserhalb von Fussgängerstreifen haben die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen

Bei dichtem Verkehr haben die Fussgänger auf dem Streifen rechts zu gehen und die Fahrbahn möglichst in Gruppen zu überschreiten

Bei Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung, die durch eine Verkehrsinsel unterteilt sind, gilt jeder Teil des Überganges als selbständiger Streifen

Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, das es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte

Die Fussgänger müssen, besonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse ungesäumt zu überschreiten. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind

Auf der Fahrbahn gehen die Fussgänger rechts statt links, wenn sie nur dort die Möglichkeit zum Ausweichen haben oder wenn sie ein Fahrzeug, ausgenommen einen Kinderwagen, mitführen. Sie vermeiden ein häufiges Wechseln der Strassenseite

Das Signal «Verbot für Fussgänger» verbietet den Fussgängern den Zutritt

Das Signal «Fussweg» verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen

Längsstreifen für Fussgänger dürfen von Fahrzeugen nur benützt werden, wenn der Fussgängerverkehr nicht behindert wird

Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen

Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden

Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt. Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden

Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung dürfen die Fussgänger die Fahrbahn nur überqueren, wenn der Verkehr in ihrer Gehrichtung freigegeben ist. Vorbehalten bleiben abweichende Zeichen der Polizei und besondere Lichter für Fussgänger



## Güterumschlag

Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden

Muss ein Fahrzeug zum Güterumschlag halten, wo es den Verkehr gefährden könnte, z.B. auf kurvenreicher Bergstrasse, so sind Pannensignale oder Warnposten aufzustellen

Das Parkieren auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen.

Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.

Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden  
«Parkverbotsfelder» verbieten das Parkieren an der markierten Stelle. Trägt das Parkverbotsfeld eine Aufschrift (z.B. «Taxi» oder Kontrollschildnummer), sind Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Güterumschlag nur zulässig, wenn die berechtigten Fahrzeuge nicht behindert werden

## Halten

Der Führer, der anhalten will, hat nach Möglichkeit auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen

Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen ist das Halten nur erlaubt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; öffentliche Verkehrsmittel und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden. Bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt

Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten

«Zickzacklinien» kennzeichnen Haltestellen für Busse im öffentlichen Linienverkehr. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Busse im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden

Am Fahrbahnrand angebrachte «Halteverbotslinien» verbieten das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

Vor «Fussgängerstreifen» wird auf der Fahrbahn eine mindestens 10 m lange «Halteverbotslinie» angebracht; sie untersagt das freiwillige Halten auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir

Das Signal «Halten verboten» untersagt das freiwillige Halten.

Steht das Signal «Halten verboten» im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir

Zeitweilige Ausnahmen vom Halte- oder Parkierungsverbot werden auf beigefügter Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» angezeigt



Strassenbenützer dürfen durch das Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden; beim Öffnen der Türen ist besonders auf den Verkehr von hinten zu achten (Radfahrer)

Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden

Muss ein Fahrzeug zum Güterumschlag halten, wo es den Verkehr gefährden könnte, z.B. auf kurvenreicher Bergstrasse, so sind Pannensignale oder Warnposten aufzustellen

Fahrzeugführer dürfen in Tunneln nur in Notfällen halten. Der Motor ist unverzüglich abzustellen

Das freiwillige Halten ist vor Signalen, wenn sie verdeckt würden verboten

Das freiwillige Halten ist auf Bahnübergängen und in Unterführungen verboten

Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen

Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall

Stockt der Verkehr, so darf der Fahrzeugführer nicht auf Fussgängerstreifen und, bei Strassenverzweigungen, nicht auf der Fahrbahn für den Querverkehr halten

Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu

Das Halten auf der linken Strassenseite ist verboten.

Ausnahmen:

wenn rechts ein Strassenbahngleise verläuft;  
wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist;  
in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr;  
in Einbahnstrassen

Das freiwillige Halten ist an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen verboten

Das freiwillige Halten ist in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn untersagt

Das freiwillige Halten ist auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt verboten

Das freiwillige Halten ist auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn verboten

Das freiwillige Halten ist auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir verboten

Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen



## Hintereinanderfahren

Der Fahrzeugführer hat beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu wahren, so dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig halten kann

Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall. Stockt der Verkehr, so darf der Fahrzeugführer nicht auf Fussgängerstreifen und, bei Strassenverzweigungen, nicht auf der Fahrbahn für den Querverkehr halten

Wer einem vortrittsberechtigten Fahrzeug folgt, hat einen Abstand von rund 100 m zu wahren

Zu geringer Abstand ist die Hauptursache von Auffahrunfällen. Um sicherzugehen, dass genügend Abstand eingehalten wird, kann man sich an der 2 Sekunden Regel orientieren (Die zwei Sekunden Regel).

## Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:

80 km/h für schwere Motorwagen, Anhängerzüge (auch Personenwagen mit Anhänger) und Fahrzeuge mit Spikesreifen

60 km/h für gewerbliche Traktoren

40 km/h beim Abschleppen von Fahrzeugen, auch mittels Abschlepprolli oder aufgesattelt; die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen höhere Schleppgeschwindigkeiten gestatten, namentlich für feste Abschleppvorrichtungen, welche die Lenkung des geschleppten Fahrzeuges gewährleisten.

30 km/h beim Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern, die nicht immatrikuliert sind und beim Mitführen von immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern, sofern deren Fahrzeugausweis keine höhere Geschwindigkeit zulässt, sowie für Fahrzeuge mit Metall- oder Vollgummireifen.

Bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren hat er so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden.

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt oder frisch geteert ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

Auf Brücken und an schattigen Stellen besteht bereits ab etwa +3°C Glatteisgefahr.

Bei Regenbeginn kann die Fahrbahn besonders glitschig sein, da sich der Staub auf der Fahrbahn und der Regen zu einem glitschigen Belag vermischen.

Auf nasser Fahrbahn besteht bei Nässe die Gefahr des Aquaplaning. Die Räder "schwimmen" auf dem Wasser. Es besteht hohe Schleudergefahr

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.



Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

Abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten gehen den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten vor, ebenso niedrigere Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten.

Beim Rückwärtsfahren ist eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schrittempo)

einzuhalten. Auf signalisierten Wohnstrassen gilt die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h gilt ab dem Signal und endet beim Signal

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt ab dem Signal und endet beim Signal.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h beginnt beim Signal.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt im ganzen dichtbebauten Gebiet der Ortschaft; sie beginnt beim Signal und endet beim Signal. Für Fahrzeugführer, die aus unbedeutenden Nebenstrassen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege u. dgl.) in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne Signalisation, sobald die dichte Überbauung beginnt.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

50 km/h in Ortschaften;

80 km/h ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autobahnen;

100 km/h auf Autostrassen;

120 km/h auf Autobahnen

Die vorstehenden Höchstgeschwindigkeiten dürfen auch nicht überschritten werden, wo eine höhere Geschwindigkeitsgrenze signalisiert ist.

Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert. Sonst könnte ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer provoziert werden (riskantes Überholen).

## Kreisverkehrsplätze

Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz muss der Führer die Geschwindigkeit mässigen und den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen

Bei der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz und, sofern kein Fahrstreifenwechsel erfolgt, bei der Fahrt im Kreis muss der Führer die Richtung nicht anzeigen. Das Verlassen des Kreises muss angezeigt werden

Auf Kreisverkehrsplätzen ohne Fahrstreifen-Unterteilung können Radfahrer vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen

Das Signal «Kreisverkehrsplatz» zeigt bei kreisförmigen Plätzen die Richtung an, die der Verkehr im Kreis einzuhalten hat

Die Richtung der Strasse wird durch Striche dargestellt, die dem Verlauf der Fahrbahnen nach der



Verzweigung entsprechen. Vor Kreisverkehrsplätzen kann der «Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz» verwendet werden

## Richtiges Verhalten im Kreisel

Fahrzeuge im Kreisel haben immer den Vortritt gegenüber den von rechts einfahrenden Fahrzeugen. Vor der Einfahrt muss deshalb der Fahrzeuglenker die Fahrt verlangsamen und sich vergewissern, dass sich kein vortrittsberechtigtes Fahrzeug nähert. Der Blinker muss nicht gestellt werden.

Vor dem Verlassen des Kreisels muss der Blinker nach rechts gestellt werden. Dies darf nicht zu früh erfolgen, damit einfahrende Fahrzeuglenker nicht irritiert werden und zu früh einbiegen.

Zweiradfahrer sind im Kreisel besonders zu beachten und möglichst nicht zu überholen. Allfällige Fahrstreifenwechsel im Kreisel sind durch Zeichengabe anzuzeigen.

Bei der Einfahrt und insbesondere bei der Ausfahrt ist auf Fussgänger zu achten und diesen auf Fussgängerstreifen der Vortritt zu gewähren.

## Kreuzen

Es ist rechts zu kreuzen.

Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren.

Der Fahrzeugführer hat dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen, wenn das Kreuzen durch ein Hindernis auf seiner Fahrbahnhälfte erschwert wird.

Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen nicht möglich, so haben Anhängerzüge den Vortritt vor andern Fahrzeugen, schwere Motorfahrzeuge vor leichten und Gesellschaftswagen vor Lastwagen. Unter gleichartigen Fahrzeugen muss jenes zurückfahren, das sich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

Können auf steilen Strassen und Bergstrassen gleichartige Fahrzeuge nicht kreuzen, so muss das abwärts fahrende zurückfahren, ausser das andere befinde sich nahe bei einer Ausweichstelle

Auf Bergpoststrassen müssen die Fahrzeugführer bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen im Linienverkehr beachten

Fahrzeugführer müssen beim Kreuzen und Überholen von Raupenfahrzeugen einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m einhalten

Das Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt lassen» verpflichtet den in Richtung des roten Pfeils fahrenden Führer bei Fahrbahnverengungen, dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen. Die Wartepflicht gilt nicht für einspurige Fahrzeuge, deren Führer erkennen können, dass die verengte Fahrbahn ein gefahrloses Kreuzen zulässt. Am andern Ende der Verengung steht das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr».

Das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» zeigt dem in Richtung des weissen Pfeils fahrenden Führer bei Fahrbahnverengungen an, dass er weiterfahren darf und entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge wartepflichtig sind. Befinden sich diese bereits in der Verengung, muss er warten



## Lernfahrten

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt

Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt

Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren. Der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können

Auf Motorrädern darf der Inhaber eines Lernfahrausweises keine Person mitführen, die nicht selber den Führerausweis für Motorräder besitzt

Solange Motorfahrzeuge von Inhabern eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem "L" tragen. Die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet

Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn sie genügend ausgebildet sind, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie prüfungsreif sind

Auf verkehrsreichen Strassen sind Anfahren in Steigungen, Wenden, Rückwärtsfahren und ähnliche Übungen untersagt, in Wohngebieten sind sie möglichst zu vermeiden

Wer ohne Lernfahrausweis oder ohne die vorgeschriebene Begleitung Lernfahrten ausführt, wer bei einer Lernfahrt die Aufgabe des Begleiters übernimmt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, wer ohne Fahrlehrerausweis berufsmässig Fahrunterricht erteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft

Für strafbare Handlungen auf Lernfahrten ist der Begleiter verantwortlich, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen.

Der Fahrschüler ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können

## Lichtsignale

Benützer der Autobahnen und Autostrassen haben den Vortritt vor Fahrzeugen auf den Zufahrtsstrecken

Schwarze Pfeile auf weisser Zusatztafel unter Lichtsignalen zeigen an, dass diese nur für die angezeigte Richtung gelten

Weisse Leuchtzahlen nennen die Geschwindigkeit in Stundenkilometern, bei deren Einhaltung an der folgenden Ampel grünes Licht anzutreffen ist

Zur Regelung des Verkehrs auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen und zur zeitweiligen Sperrung einzelner Fahrstreifen wird das «Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen» verwendet

Beim «Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen» bedeuten grüne, senkrecht nach unten gerichtete Pfeile, dass der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist



Beim «Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen» bedeuten gelb blinkende, schräg nach unten gerichtete Pfeile, dass der Führer den betreffenden Fahrstreifen baldmöglichst in der angezeigten Richtung verlassen muss

Beim «Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen» bedeuten rote, gekreuzte Schrägbalken (rotes Kreuz), dass der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist; der Führer muss den Fahrstreifen verlassen und in einem Fahrstreifen weiterfahren, auf dem grüne Pfeile den Verkehr gestatten

Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» sind bei Verzweigungen mit Lichtsignalanlagen nur zu beachten, wenn der Verkehr nicht durch Lichtsignale geregelt wird

Den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität und Polizei die sich durch Blaulicht und Wechselklanghorn ankündigen, müssen alle Strassenbenützer den Vortritt lassen, auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale

Lichter mit Fahrradsymbol richten sich an Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern

Lichter mit Fussgängersymbol richten sich an Fussgänger. Diese dürfen die Fahrbahn nur betreten, wenn das Symbol grün aufleuchtet. Beginnt es zu blinken oder erscheint ein gelbes Zwischenlicht oder sofort das rote Licht, müssen die Fussgänger, die sich bereits auf der Fahrbahn befinden, diese ohne Verzug verlassen

Rotes Licht bedeutet «Halt». Erscheint im roten Licht ein schwarzer Konturpfeil, gilt das

Haltegebot nur für die angezeigte Richtung

Rotes Blinklicht wird nur bei Bahnübergängen verwendet

Grünes Licht gibt den Verkehr frei. Abbiegende Fahrzeuge müssen dem Gegenverkehr und den Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt lassen

Grüne Pfeile gestatten den Verkehr in der angezeigten Richtung. Blinkt daneben gleichzeitig ein gelbes Licht, müssen abbiegende Fahrzeuge dem Gegenverkehr und den Fussgängern auf der Querstrasse den Vortritt lassen

Gelbes Licht bedeutet wenn es auf das grüne Licht folgt: Halt für Fahrzeuge, die noch vor der Verzweigung halten können

Gelbes Licht bedeutet wenn es zusammen mit rotem Licht erscheint: Sich für die Weiterfahrt bereithalten und die Freigabe des Verkehrs durch das grüne Licht abwarten

Erscheint im gelben Licht ein schwarzer Konturpfeil, gilt es nur für die angezeigte Richtung

Gelbes Blinklicht mahnt den Führer zu besonderer Vorsicht

Das Signal «Lichtsignale» kündigt eine Lichtsignalanlage an, bei welcher der Fahrzeugführer gegebenenfalls anhalten muss

## Masse und Gewichte

Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen 2,55 m breit sein. Klimatisierte Fahrzeuge 2,6 m

Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist mit einem Signalkörper (Kugel, Pyramide usw.) zu kennzeichnen

Auf Ladeflächen vor und neben dem Führersitz sind nur Ladungen gestattet, welche die Sicht nicht behindern

Die Ladung darf bei Motorfahrzeugen, von der Mitte der Lenkvorrichtung gemessen, höchstens



3,00 m nach vorne und bei Motorfahrzeugen und Anhängern höchstens 5,00 m hinter die Mitte der Hinterachse oder den Drehpunkt der Hinterachsen hinausreichen, wenn sie über die Ladefläche hinausragt

Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen  
Fahrzeuge dürfen inkl. Ladung das im Fahrzeugausweis genannten Höchstgewicht nicht überschreiten

Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen

Die Länge von Fahrzeugkombinationen darf ohne Ladung bei Sattelmotorfahrzeugen höchstens 16,50 m betragen, bei Anhängerzügen 18,75 m

Die Länge von Motorfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, darf ohne Ladung höchstens 12,00 m betragen

Das Gewicht von Dachlastenträgern u. dergl. darf zusammen mit ihrer Zuladung höchstens 50 kg betragen. Gestützt auf eine Garantie des Fahrzeugherstellers oder der -herstellerin kann die Zulassungsbehörde durch Eintrag im Fahrzeugausweis ein höheres Gewicht bewilligen

## Mitfahrende

In mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind, dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind

Radfahrer von wenigstens 16 Jahren dürfen ein höchstens siebenjähriges Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen und darf den Radfahrer nicht behindern

Auf Motorrädern darf nur ein Mitfahrer Platz nehmen; er hat rittlings zu sitzen und muss Trittbretter oder Fussrasten benutzen können. Ein Kind unter sieben Jahren darf nur auf behördlich genehmigtem Kindersitz mitgeführt werden

Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsinhabers oder seiner Arbeitnehmer und nur bei landwirtschaftlichen Fahrten mitgeführt werden

Auf und in Anhängern darf nur das Personal zum Lenken, Bremsen oder Überwachen der Ladung mitgeführt werden, auf Anhängern an Traktoren im Nahverkehr auch das Personal zum Auf- und Abladen

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen - ausgenommen Motorräder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge - darf nur das Personal zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung mitgeführt werden, auf Fahrten zwischen Betrieb und Arbeitsstelle auch weiteres Arbeitspersonal. Mitfahrende müssen auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen oder einer geschützten Ladefläche Platz nehmen

Führer und Mitfahrende dürfen keine Gegenstände zum Fahrzeug hinaushalten oder hinauswerfen, ausser bei Umzügen auf abgesperrten Strassen  
Das Besteigen und Verlassen fahrender Motorfahrzeuge und Strassenbahnen ist untersagt, ebenso das Hinauslehnen

In Räumen, die sich nicht von innen öffnen lassen, dürfen keine Personen mitfahren; polizeiliche Transporte sind ausgenommen



Kinder unter sieben Jahren müssen auf Sitzen neben dem Führer mit einer ECE-geprüften oder einer vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkannten anderen Kinderrückhaltevorrüchtung (z. B. Kindersitz) gesichert sein.

Alter/Grösse	Vorgeschriebene Sicherung
Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind	Geeignete Kinderrückhaltevorrüchtung, welche gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist.
Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm	Vorhandener Sicherheitsgurt
Personen ab 12 Jahren	Vorhandener Sicherheitsgurt

In Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Sattelschleppern müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen

Auf den Sitzen hinter dem Führer dürfen so viele Kinder unter sieben Jahren mitfahren, als dort sitzen können; drei Kinder von sieben bis zwölf Jahren gelten als zwei Personen

Auf Anhängern an Motorrädern und Fahrrädern dürfen keine Personen befördert werden. Das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf einem Fahrradanhänger mit geschützten Sitzen ist gestattet

## Pannensignal und Warnblinklichter

Das vorgeschriebene Pannensignal muss im Fahrzeug leicht erreichbar sein

Das Pannensignal ist am Fahrbahnrand aufzustellen, sobald ein Fahrzeug aus zwingenden Gründen vorschriftswidrig auf der Fahrbahn abgestellt wird oder wegen fehlender Fahrzeugbeleuchtung oder ausserordentlicher Witterungsverhältnisse für die übrigen Fahrzeugführer zu spät erkennbar ist (z.B. wegen Nebels), ferner zur Kennzeichnung des auf einem Pannestreifen abgestellten Fahrzeugs. Es muss mindestens 50 m, auf Strassen mit schnellem Verkehr mindestens 100 m hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden, auf dem Pannestreifen an dessen rechtem Rand. Beim Nothalt auf signalisierten Abstellplätzen für Pannenfahrzeuge muss das Pannensignal nicht aufgestellt werden

Warnblinklichter dürfen am stehenden Fahrzeug zusätzlich zum Pannensignal nur zur Warnung vor Gefahren verwendet werden

Am fahrenden Fahrzeug dürfen Warnblinklichter zur Warnung vor Gefahren, namentlich vor einer unvermutet auftauchenden Unfallstelle, einem Fahrzeugstau oder auf Autobahnen und Autostrassen beim Abschleppen verwendet werden

Zusätzlich dürfen Pannlampen mit ruhendem oder blinkendem, nicht blendendem gelbem Licht hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden. Offene Feuer und feuergefährliche Gegenstände (z.B. Fackeln, Brennstoffkannen mit Warnanstrich) sind untersagt

Das Aufstellen des Pannensignals und das Einschalten der Warnblinklichter entbinden den Fahrzeugführer nicht davon, die Verkehrsregeln, insbesondere über die Beleuchtung sowie das Halten und Parkieren, soweit möglich zu beachten

Das Pannensignal ist auch an der Rückseite abgeschleppter Fahrzeuge anzubringen

Muss ein Fahrzeug zum Güterumschlag halten, wo es den Verkehr gefährden könnte, z.B. auf kurvenreicher Bergstrasse, so sind Pannensignale oder Warnposten aufzustellen

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen



## Parkieren

Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient

Die Signale «Parkieren mit Parkscheibe» und «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» kennzeichnen Anfang und Ende von Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe verwenden müssen.

Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone) dürfen Fahrzeuge an Werktagen bei einer Ankunftszeit zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18.00 und 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben. Felder in der «Blauen Zone», in der beim Parkieren eine Parkscheibe anzubringen ist, werden durch blaue Linien markiert.

Parkfelder werden durch weisse, in besonderen Fällen durch blaue oder gelbe, ununterbrochene Linien markiert.

Felder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, werden durch gelbe Linien markiert.

Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden.

Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

Am Fahrbahnrand angebrachte «Parkverbotslinien» und «Parkverbotfelder» verbieten das Parkieren an der markierten Stelle.

Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Das Signal «Parkhaus» kennzeichnet gedeckte Parkierungsflächen.

Anstelle von Motorwagen können auf signalisierten Parkfeldern auch andere mehrspurige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen parkiert werden, sofern die Parkscheibe gut sichtbar angebracht oder die Parkgebühr entrichtet wird.

Das Signal «Parkieren verboten» untersagt das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite.

Das Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» kennzeichnet für Nothalte bestimmte Plätze an Autobahnen und Autostrassen ohne Pannestreifen. Das freiwillige Halten und Parkieren ist untersagt.

Das Reservieren von Parkplätzen durch Personen, Gegenstände oder andere Vorkehrungen ist nicht erlaubt.

Ist das Abstellen von Motorwagen zeitlich beschränkt, müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.



Das Parkieren auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen.

Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.

Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden

Das Signal «Parkieren gestattet» kennzeichnet Parkierungsflächen. Beschränkungen der Parkzeit und der Parkberechtigung sowie die Parkordnung können auf einer Zusatztafel stehen

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten

Das Parkieren ist untersagt wo das Halten verboten ist

Das Parkieren auf Hauptstrassen ausserorts ist verboten

Das Parkieren auf Hauptstrassen innerorts ist verboten, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe

Das Parkieren auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen ist verboten

Das Parkieren ist verboten näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts

Das Parkieren auf Brücken ist verboten

Das Parkieren ist verboten vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde

Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden

Das Parkieren auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden

Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet

«Parkverbotsfelder» verbieten das Parkieren an der markierten Stelle. Trägt das Parkverbotsfeld eine Aufschrift (z.B. «Taxi» oder Kontrollschildnummer), sind Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Güterumschlag nur zulässig, wenn die berechtigten Fahrzeuge nicht behindert werden



## Radfahrer, Radwege und Radstreifen

Führer anderer Fahrzeuge dürfen auf dem mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzten Radstreifen fahren, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern

«Ausgeweitete Radstreifen» sind «Radstreifen» mit einem dazugehörenden Aufstellbereich, welche in besonderen Fällen vor Lichtsignalen markiert werden können. Im ausgeweiteten, mit dem Symbol eines Fahrrades gekennzeichneten Bereich ist es den Radfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich nebeneinander aufzustellen und anschliessend bei grünem Licht die Verzweigung zu befahren

Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern, das «Verbot für Motorfahrräder» das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor

Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung, die Radfahrer überdies die Pedale nicht loslassen

Radfahrer von wenigstens 16 Jahren dürfen ein höchstens siebenjähriges Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen und darf den Radfahrer nicht behindern

Radfahrer von wenigstens 16 Jahren dürfen ein höchstens siebenjähriges Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen und darf den Radfahrer nicht behindern

Motorradfahrer und Radfahrer müssen auf dem für sie bestimmten Sitz Platz nehmen. Kinder dürfen ein Fahrrad nur benutzen, wenn sie die Pedale sitzend treten können

Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen höchstens 1 m breit sein

Radfahrer dürfen rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist; das slalomartige Vorfahren ist untersagt. Sie dürfen die Weiterfahrt der Kolonne nicht behindern und sich namentlich nicht vor haltende Wagen stellen

Die Führer von Motorfahrrädern haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten sowie zur Vermeidung von Lärm die Bestimmungen für Motorfahrzeugführer

Die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern dürfen nicht neben andern Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren. Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinander fahren zu zweit jedoch gestattet:

- in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern;
- bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
- auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen

Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren

«Radstreifen» werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene, gelbe Linie abgegrenzt. Die ununterbrochene Linie darf weder überfahren noch überquert werden



Ausserhalb von Verzweigungen, z.B. bei Einfahrten zu Liegenschaften, müssen Führer anderer Fahrzeuge beim Überqueren von Radwegen oder Radstreifen den Radfahrern den Vortritt lassen. Verläuft ein Radweg in einem Abstand von nicht mehr als 2 m entlang einer Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr, gelten bei Verzweigungen für die Radfahrer die gleichen Vortrittsregeln wie für die Fahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn. Die Motorfahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn haben beim Abbiegen den Radfahrern den Vortritt zu gewähren.

Die Radfahrer haben den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen.

Fahrräder mit Anhänger sind auf dem Radweg nur zugelassen, wenn sie den übrigen Fahrradverkehr nicht behindern. Fussgänger und Invalide mit Fahrstühlen dürfen Radwege benutzen, wo Trottoir und Fussweg fehlen.

Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten.

Radfahrer müssen die Radwege und -streifen benutzen.

Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren.

Radfahrer dürfen sich nicht durch Fahrzeuge oder Tiere ziehen lassen.

Das Signal «Radweg» verpflichtet die Führer von einspurigen Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» aufgestellt werden.

Die Führer von Motorrädern dürfen weder nebeneinander noch neben Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren. Radfahrer und Motorfahrradfahrer dürfen nicht neben Motorrädern fahren.

## Rechtsfahren

Der Fahrzeugführer muss rechts fahren. Er kann auf gewölbten oder sonst schwer zu befahrenden Strassen und in Linkskurven von dieser Regel abweichen, wenn die Strecke übersichtlich ist und weder der Gegenverkehr noch nachfolgende Fahrzeugen behindert werden.

Benützen mehrspurige Motorfahrzeuge und Radfahrer denselben Fahrstreifen, so müssen die Motorfahrzeuge links, die Radfahrer rechts fahren. Auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten, können Radfahrer vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen.

Beim Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist das Rechts vorbeifahren an andern Fahrzeugen gestattet, sofern diese nicht halten, um Fussgängern den Vortritt zu lassen. Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist jedoch untersagt.

Das Fahren in parallelen Kolonnen ist bei dichtem Verkehr gestattet, wenn die rechte Fahrbahnhälfte dafür genügend Raum bietet. Mit langsamen Fahrzeugen ist in der äussersten Kolonne rechts zu fahren.

Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste Streifen rechts zu benutzen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts.

Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste Streifen rechts zu benutzen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts.

Auf Strassen mit Sicherheitslinien ist immer rechts dieser Linien zu fahren.

Die Durchfahrt zwischen Haltestelle-Inseln ist gestattet, wenn keine Strassenbahn sich dort



befindet oder herannaht; auf Fussgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen.

An Verkehrsinseln und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn ist rechts vorbeizufahren; Linksabbieger dürfen jedoch an Inseln in der Mitte von Verzweigungen links vorbeifahren.

Der Fahrzeugführer hat einen genügenden Abstand vom rechten Fahrbahnrand zu wahren, namentlich bei schneller Fahrt, nachts und in Kurven.

Auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, darf der Führer seinen Streifen nur verlassen, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet

## Sichern des Fahrzeugs

Der Führer muss das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern

Der Führer hat den Motor abzustellen, wenn er das Fahrzeug verlässt. Bevor er sich entfernt, muss er es gegen das Wegrollen und gegen die Verwendung durch Unbefugte sichern

Im Gefälle ist die Bremse anzuziehen und eine weitere wirksame Sicherung gegen das Wegrollen zu treffen, wie Einschalten des niedrigsten Ganges oder Ablenken der Räder gegen ein Hindernis am Fahrbahnrand

In starken Gefällen sind die Wagen ausserdem durch Unterlegkeile oder behelfsmässige Unterlagen zu sichern. Bei schweren Motorwagen, Anhängerzügen und losgelösten Anhängern sind auch in leichteren Gefällen Unterlegkeile anzubringen. Die Unterlagen sind vor der Wegfahrt von der Strasse zu entfernen

## Steile Strassen und Bergstrassen

Können auf steilen Strassen und Bergstrassen gleichartige Fahrzeuge nicht kreuzen, so muss das abwärtsfahrende zurückfahren, ausser das andere befinde sich nahe bei einer Ausweichstelle.

Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen nicht möglich, so haben Anhängerzüge den Vortritt vor andern Fahrzeugen, schwere Motorfahrzeuge vor leichten und Gesellschaftswagen vor Lastwagen

Auf Strassen mit starkem Gefälle und auf Bergstrassen ist so zu fahren, dass die Bremsen nicht übermässig beansprucht werden

Folgen sich auf Bergstrassen schwere Motorwagen kurz hintereinander und ist das Kreuzen schwierig, so haben ihre Führer den Gegenverkehr auf nachfolgende Wagen aufmerksam zu machen

Auf Bergpoststrassen müssen die Fahrzeugführer bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen im Linienverkehr beachten

Die Signale «Gefährliches Gefälle» und «Starke Steigung» warnen vor Strecken mit einer Neigung oder Steigung von mindestens 10 Prozent; auf den Signalen wird die grösste Neigung oder Steigung der Strecke angegeben

Das Signal «Bergpoststrasse» kennzeichnet Strassen, auf denen der Führer bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr beachten muss. Wo diese Pflicht aufhört, steht das Signal «Ende der Bergpoststrasse»



## Strassenbahn

Der Strassenbahn ist das Geleise freizugeben und der Vortritt zu lassen  
Wenn keine Strassenbahn herannaht, dürfen Linksabbieger zum Einspuren deren Fahrraum benützen

Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe ist das Halten nur erlaubt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht behindert werden.

Bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt

Die Durchfahrt zwischen Haltestelle-Inseln ist gestattet, wenn keine Strassenbahn sich dort befindet oder herannaht; auf Fussgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen

Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Strassenbahngleise und nicht näher als 1,50 m neben der nächsten Schiene halten. Beim Warten hinter der stillstehenden Strassenbahn ist ein Abstand von wenigstens 2 m frei zu lassen

Müssen bei Haltestellen ohne Schutzinsel die Fahrgäste einer Bahn oder Strassenbahn auf die Verkehrsseite aussteigen, so haben die auf der gleichen Strassenhälfte verkehrenden Fahrzeuge zu halten, bis die Fahrgäste die Fahrbahn freigegeben haben.

Die haltende Strassenbahn darf nur in langsamer Fahrt gekreuzt und überholt werden. Sie wird, wo eine Schutzinsel vorhanden ist, rechts überholt, sonst nur links

Das Signal «Überholen verboten» untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen.

An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbei gefahren werden

Die Strassenbahn, die nicht am Strassenrand fährt, darf links nur überholt werden, wo keine Strasse einmündet und wenn jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist

Die fahrende Strassenbahn wird rechts überholt. Wenn dies nicht möglich ist, darf sie links überholt werden

Fährt die Strassenbahn links, so muss der in der gleichen Richtung fahrende Fahrzeugführer genügend Raum lassen, damit der Gegenverkehr links ausweichen kann

Der Fahrzeugführer hat nötigenfalls nach links auszuweichen, wenn ihm am rechten Strassenrand eine Strassenbahn entgegenkommt

Fährt die Strassenbahn auf der Nebenstrasse, so hat sie den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt zu gewähren

Das Signal «Strassenbahn» warnt vor Strassenbahnen, namentlich vor Kreuzungen mit Strassenbahnen innerorts.

Ausserorts werden Kreuzungen mit Strassenbahnen als Bahnübergänge signalisiert



## Tragen von Schutzhelmen

Die Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen sowie von Kleinmotorrädern müssen während der Fahrt nach den Bestimmungen des ECE-Reglements Nr. 2217 geprüfte Schutzhelme tragen.

Die Führer von Motorfahrzeugen müssen während der Fahrt typengeprüfte Schutzhelme tragen.

## Tragen von Sicherheitsgurten

In Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Sattelschleppern müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen.

Kinder unter sieben Jahren müssen auf Sitzen neben dem Führer mit einer ECE-geprüften oder einer vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkannten anderen Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) gesichert sein. Kinder von sieben bis zwölf Jahren müssen auf allen Plätzen mit einer solchen Vorrichtung oder den vorhandenen Sicherheitsgurten gesichert sein; werden auf den Sitzen hinter dem Führer mehr

Kinder in diesem Alter mitgeführt, als dort Plätze bewilligt sind, sind mindestens so viele zu sichern, als Sicherheitsgurten vorhanden sind.

## Tunnel

In Tunneln ist das Rückwärtsfahren und das Wenden untersagt, ebenso das Überholen von mehrspurigen Motorfahrzeugen in einer Fahrtrichtung, in der nur ein Fahrstreifen besteht

Die Führer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern müssen die Abblendlichter einschalten, auch wenn der Tunnel beleuchtet ist

Fahrzeugführer dürfen in Tunneln nur in Notfällen halten. Der Motor ist unverzüglich abzustellen

Das Signal «Tunnel» kennzeichnet eine durch einen Tunnel verlaufende Strecke, auf der die besonderen Regeln für den Verkehr in Tunneln gelten

Das Signal «Höchsthöhe» schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und dergleichen beim Hindernis selbst, wenn Fahrzeuge von 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit wird es als Vorsignal aufgestellt

## Überholen

Es ist links zu überholen

Die fahrende Strassenbahn wird rechts überholt. Wenn dies nicht möglich ist, darf sie links überholt werden

Die haltende Strassenbahn darf nur in langsamer Fahrt überholt werden. Sie wird, wo eine Schutzinsel vorhanden ist, rechts überholt, sonst nur links

Das Signal «Überholen verboten» untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurige



fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen

Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» untersagt den Führern von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen; vom Verbot ausgenommen sind Gesellschaftswagen

Trotz der Überholverbots-Signale dürfen die Führer, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (Motoreinachser, Motorhandwagen, Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge). An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden

Die signalisierten Überholverbote werden mit den Signalen «Ende des Überholverbotes» und «Ende des Überholverbotes für Lastwagen» aufgehoben.

## Richtig überholen

Zum Überholen nicht zu nahe auf das voranfahrende Fahrzeug aufschliessen. Dadurch wird die Sicht und die Beschleunigungsmöglichkeit besser.

Zuerst nach vorne beobachten, ob die benötigte Überholstrecke frei ist und ob vor allem auch der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen erlaubt.

Blick in die Spiegel! Nicht überholen wenn schon ein anderes Fahrzeug von hinten zum Überholen angesetzt hat.

Seitenblick! Wenn alles in Ordnung Zeichen geben (blinken). Vorsichtig ausschwenken. Überholen ist immer ein Risiko!

Darum nicht überholen, wenn kurz darauf angehalten oder abgebogen wird!

Beim Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist das Rechts vorbeifahren an andern Fahrzeugen gestattet, sofern diese nicht halten, um Fussgängern den Vortritt zu lassen. Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist jedoch untersagt

Die Führer dürfen gekennzeichnete Schulbusse, die halten und die Warnblinklichter eingeschaltet haben, nur langsam und besonders vorsichtig überholen; nötigenfalls müssen sie halten

Viele gefährliche Situationen entstehen aus einer falschen Einschätzung des Überholweges. Gerade die Geschwindigkeit entgegenkommender Fahrzeuge ist schwierig zu beurteilen.

Zum Überholen soll die Geschwindigkeitsdifferenz vom überholenden zum überholten Fahrzeug mindestens 20 km/h betragen (Berechnung des Überholungsweges).

Das Wechseln auf andere Fahrstreifen zum Überholen ist auf Einspurstrecken untersagt, ausgenommen auf Fahrstreifen, die mit den gleichen Fahrzielen bezeichnet sind

Fahrzeugführer müssen beim Überholen von Raupenfahrzeugen einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Auf schmalen Strassen dürfen sie erst überholen, wenn ihnen der Führer des Raupenfahrzeugs die Strasse freigegeben hat. Dieser hat das Überholen zu erleichtern, nötigenfalls durch Halten

Kreuzen und Überholen von Fussgängerkolonnen sind nur in langsamer Fahrt gestattet. Trauerzüge werden in der Regel nicht überholt

Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Im Kolonnenverkehr darf nur überholen, wer die Gewissheit hat, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können

Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will,



besonders Rücksicht nehmen

In unübersichtlichen Kurven, auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden, auf Strassenverzweigungen nur, wenn sie übersichtlich sind und das Vortrittsrecht anderer nicht beeinträchtigt wird

Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen, oder wenn er vor einem Fussgängerstreifen anhält, um Fussgängern das Überqueren der Strasse zu ermöglichen

Fahrzeuge, die zum Abbiegen nach links eingespurt haben, dürfen nur rechts überholt werden. Dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug ist die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen

Der Fahrzeugführer, der überholen will, muss vorsichtig ausschwenken und darf nachfolgende Fahrzeuge nicht behindern. Er darf nicht überholen, wenn sich vor dem voranfahrenden Fahrzeug Hindernisse befinden, wie Baustellen, eingespurte Fahrzeuge oder Fussgänger, welche die Strasse überqueren

Nach dem Überholen hat der Fahrzeugführer wieder einzubiegen, sobald für den überholten Strassenbenützer keine Gefahr mehr besteht

Die Führer schwerer Motorwagen haben ausserorts den schnelleren Motorfahrzeugen das Überholen angemessen zu erleichtern, indem sie ganz rechts fahren, unter sich einen Abstand von wenigstens 100 m wahren und nötigenfalls auf Ausweichplätzen halten. Dies gilt auch für andere Motorfahrzeuge, wenn sie langsam fahren

Der Fahrzeugführer darf kein Fahrzeug überholen, das ein anderes Fahrzeug überholt, ausser wenn eines der überholten Fahrzeuge ein Motorrad oder Fahrrad und die Strasse breit und übersichtlich ist oder wenn er sich auf einer richtungsgetrennten Strasse mit mindestens drei Fahrstreifen in der gleichen Richtung befindet

Wenn die Benützer der eigenen Fahrbahnhälfte nicht behindert werden, darf rechts von Sicherheitslinien auch in Kurven und vor Kuppen überholt werden. Auf Bahnübergängen ohne Schranken darf der Fahrzeugführer niemanden überholen, ausgenommen Fussgänger und Radfahrer bei guter Übersicht

Im Bereich von Strassenverzweigungen, wo der Fahrzeugführer die einmündenden Strassen nicht überblicken kann, darf er nur überholen, wenn er sich auf einer Strasse mit Vortrittsrecht befindet oder der Verkehr durch Polizei oder Lichtsignale geregelt wird

Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger oder durch deutliche Handzeichen rechtzeitig bekanntzugeben. Dies gilt namentlich für das Überholen und das Wenden

## Verhalten bei Unfällen

Entstehen durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenes Öl usw. Verkehrshindernisse oder andere Gefahren, so müssen die Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, sofort Sicherheitsmassnahmen treffen

Die Führer von Feuerwehr-, Sanitäts- und Polizeifahrzeugen auf dringlicher Fahrt und die Führer von Fahrzeugen öffentlicher Verkehrsbetriebe im fahrplanmässigen Verkehr dürfen weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind

Will ein Geschädigter die Polizei beiziehen, obwohl keine Meldepflicht besteht, so haben die übrigen Beteiligten bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, bis sie von der Polizei entlassen werden

Die Lage an der Unfallstelle darf bis zum Eintreffen der Polizei nur verändert werden zum Schutz von Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs. Die ursprüngliche Lage soll vorher auf der



Strasse angezeichnet werden

Am Unfall nicht beteiligte Personen helfen namentlich, indem sie Arzt und Polizei rufen oder holen, Verletzte transportieren oder den Verkehr sichern

Die Meldung an die Polizei ist nicht erforderlich bei kleinen Schürfungen oder Prellungen; der Schädiger muss aber dem Verletzten Namen und Adresse angeben. Die Polizei muss ebenfalls nicht beigezogen werden, wenn nur der Fahrzeugführer, seine Angehörigen oder Familiengenossen geringfügig verletzt wurden und keine Drittpersonen am Unfall beteiligt sind

Bei Unfällen mit Personenschaden ist die Polizei sofort zu benachrichtigen, wenn jemand äussere Verletzungen aufweist oder wenn mit inneren Verletzungen zu rechnen ist

Schaulustige dürfen sich nicht bei Unfallstellen aufhalten und keine Fahrzeuge in der Nähe parkieren

Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann, namentlich auch, wenn ausfliessende Flüssigkeiten offene Gewässer oder Grundwasser verunreinigen könnten. Wird der Bahnbetrieb behindert, z.B. wenn Fahrzeuge oder Ladungen auf Bahnanlagen fallen, so ist die Bahnverwaltung sofort zu verständigen

Erfährt ein Fahrzeugführer erst nachträglich, dass er an einem Unfall beteiligt war oder beteiligt sein konnte, so hat er unverzüglich zur Unfallstelle zurückzukehren oder sich beim nächsten Polizeiposten zu melden

## Verhalten gegenüber Fussgängern

Den Fussgängern ist das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen.

Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann.

Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung haben abbiegende Fahrzeugführer den Fussgängern für das Überschreiten der Querstrasse den Vortritt zu lassen. Dies gilt bei Lichtsignalen nicht, wenn die Fahrt durch einen grünen Pfeil freigegeben wird und kein gelbes Warnlicht blinkt.

Ausserhalb von Fussgängerstreifen haben die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen. Aber: Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger darauf warten, die Fahrbahn zu überschreiten. Und: Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.

Die Führer dürfen gekennzeichnete Schulbusse, die halten und die Warnblinklichter eingeschaltet haben, nur langsam und besonders vorsichtig überholen; nötigenfalls müssen sie halten.

An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen.

Wenn geschlossene Kolonnen von Fahrzeugen oder Fussgängern eine Fahrbahn überqueren, dürfen sie nicht unterbrochen werden. Bei Verzweigungen ist ihnen nach Möglichkeit der Vortritt zu gewähren.

Kreuzen und Überholen von Fussgängerkolonnen sind nur in langsamer Fahrt gestattet. Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.



## Vermeiden von Belästigungen

Der Fahrzeugführer hat jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden

Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- andauerndes, unsachgemässes Benützen des Anlasses und unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf, beim Fahren in niedrigen Gängen;
- zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren
- fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften;
- zu schnelles Fahren, namentlich mit metallbereiften Fahrzeugen, beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern, beim Befahren von Kurven und Steigungen;
- unsorgfältiges Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie Mitführen von Kannen und ähnlichen lärm erzeugenden Ladungen ohne Befestigung oder Zwischenlagen;
- Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferdeckeln und dgl.;
- Störungen durch Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden

Stellt die Polizei Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht zugelassen sind, oder deren Zustand oder Ladung den Verkehr gefährden, oder die vermeidbaren Lärm erzeugen, so verhindert sie die Weiterfahrt. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen

Motorfahrzeuge sind so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln

Der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen, wenn dies das Wegfahren nicht verzögert

Der Fahrzeugführer hat auf staubigen, schmutzigen oder nassen Strassen, besonders bei Schneeschmelze, so zu fahren, dass Strassenbenützer und Anwohner nicht belästigt werden

Das Signal «Spital» zeigt an, dass sich in der Nähe ein Spital, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Anstalt befindet. Der Führer muss besonders rücksichtsvoll fahren

## Vortritt

Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Er hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten

Das Signal «Stop» verpflichtet den Führer, anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren.

Dieses Signal ist bei Verzweigungen mit Lichtsignalanlagen nur zu beachten, wenn der Verkehr nicht durch Lichtsignale geregelt wird

Die den Signalen «Stop», «Kein Vortritt» und «Hauptstrasse» beigefügte Zusatztafel «Richtung der Hauptstrasse» zeigt den Verlauf einer die Richtung ändernden Hauptstrasse an. In Verbindung mit den Signalen «Stop» und «Kein Vortritt» kündigt sie dem Führer auf der Strasse, deren Vortritt aufgehoben ist, an, dass er den Fahrzeugen den Vortritt lassen muss, die auf der Hauptstrasse verbleiben oder diese verlassen. Der breite Strich stellt die Hauptstrasse dar.



Unter den Nebenstrassen gilt Rechtsvortritt

Auf Hauptstrassen stehen Ortschaftstafeln mit weisser Schrift auf blauem Grund («Ortsbeginn auf Hauptstrassen»).

Nach diesem Signal befindet sich das Fahrzeug auf einer Hauptstrasse innerorts

Auf Hauptstrassen stehen Ortschaftstafeln mit weisser Schrift auf blauem Grund («Ortsende auf Hauptstrassen»).

Nach diesem Signal befindet sich das Fahrzeug auf einer Hauptstrasse ausserorts

Auf Nebenstrassen stehen Ortschaftstafeln mit schwarzer Schrift auf weissem Grund («Ortsbeginn auf Nebenstrassen»).

Nach diesem Signal befindet sich das Fahrzeug auf einer Nebenstrasse innerorts

Auf Nebenstrassen stehen Ortschaftstafeln mit schwarzer Schrift auf weissem Grund («Ortsende auf Nebenstrassen»).

Nach diesem Signal befindet sich das Fahrzeug auf einer Nebenstrasse ausserorts

Der Strassenbahn ist das Geleise freizugeben und der Vortritt zu lassen

Fährt Die Strassenbahn auf der Nebenstrasse, so hat sie den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt zu gewähren

Benützer der Autobahnen und Autostrassen haben den Vortritt vor Fahrzeugen auf den Zufahrtsstrecken

Ausserhalb von Verzweigungen, z.B. bei Einfahrten zu Liegenschaften, müssen Führer anderer Fahrzeuge beim Überqueren von Radwegen oder Radstreifen den Radfahrern den Vortritt lassen. Verläuft ein Radweg in einem Abstand von nicht mehr als 2 m entlang einer Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr, gelten bei Verzweigungen für die Radfahrer die gleichen Vortrittsregeln wie für die Fahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn. Die Motorfahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn haben beim Abbiegen den Radfahrern den Vortritt zu gewähren

Ausserhalb von Verzweigungen, z.B. bei Einfahrten zu Liegenschaften, müssen Führer anderer Fahrzeuge beim Überqueren von Radwegen oder Radstreifen den Radfahrern den Vortritt lassen

Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz muss der Führer die Geschwindigkeit mässigen und den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen

Das Signal «Kein Vortritt» verpflichtet den Führer, den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren.

Dieses Signal ist bei Verzweigungen mit Lichtsignalanlagen nur zu beachten, wenn der Verkehr nicht durch Lichtsignale geregelt wird

Das Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» kündigt auf Nebenstrassen eine Verzweigung an, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Dieses Signal wird nur aufgestellt: wenn der Führer die von rechts einmündende Strasse nicht rechtzeitig erkennen kann oder wenn nach mehreren Verzweigungen, die mit dem Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» versehen sind, eine Verzweigung folgt, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt

Der Vortrittsberechtigte hat auf Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen, welche die Strassenverzweigungen erreichen, bevor sie ihn erblicken konnten

Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen.

Vorbehalten bleibt die Regelung durch Signale oder durch die Polizei

Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen



Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt

Dem vortrittsberechtigten Verkehr in parallelen Kolonnen ist der Vortritt auch zu lassen, wenn die nähere Kolonne stillsteht

Führer motorloser Fahrzeuge, Radfahrer, Reiter sowie Führer von Pferden und andern grösseren Tieren sind den Motorfahrzeugführern beim Vortritt gleichgestellt

In nicht geregelten Fällen, zum Beispiel wenn auf einer Verzweigung zugleich aus allen Richtungen Fahrzeuge eintreffen, haben die Führer besonders vorsichtig zu fahren und sich über den Vortritt zu verständigen

Ändert die Hauptstrasse die Richtung und münden zugleich Nebenstrassen ein, so hat der Fahrzeugführer, der aus der Hauptstrasse in eine Nebenstrasse fährt, nur dem Gegenverkehr auf der Hauptstrasse den Vortritt zu lassen

Münden am gleichen Ort zwei oder mehr Strassen mit dem Signal «Stop» oder «Kein Vortritt» in eine Strasse mit Vortrittsrecht ein, so haben die Benützer der einmündenden Strassen unter sich den Rechtsvortritt zu beachten

Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren. Ist die Stelle unübersichtlich, so muss der Fahrzeugführer anhalten; wenn nötig, muss er eine Hilfsperson beiziehen, die das Fahrmanöver überwacht

Das Signal «Hauptstrasse» kennzeichnet Strassen mit Vortritt und zeigt dem Führer an, dass auf den folgenden Verzweigungen der gesetzliche Rechtsvortritt aufgehoben ist. Auf solchen Strassen gelten die besonderen Verkehrsregeln für Hauptstrassen

Das Signal «Ende der Hauptstrasse» zeigt an, dass der Vortritt aufgehoben ist und bei Verzweigungen wiederum der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Das Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» zeigt dem Führer auf Nebenstrassen an, dass er bei der nächsten Verzweigung vortrittsberechtigt ist

Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt

## Warnsignale

Wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, hat der Fahrzeugführer die übrigen Strassenbenützer zu warnen. Unnötige und übermässige Warnsignale sind zu unterlassen. Rufzeichen mit der Warnvorrichtung sind untersagt

Der Fahrzeugführer hat sich so zu verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale (auch tagsüber) möglichst nicht notwendig sind. Er darf solche Signale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert

Der Fahrzeugführer hat akustische Warnsignale zu geben, wenn Kinder im Bereich der Strasse nicht auf den Verkehr achten und vor unübersichtlichen, engen Kurven ausserorts

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen nur Lichtsignale gegeben werden. Akustische Warnsignale sind nur in Notfällen zulässig



## Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden

Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet. Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist

Muss auf unübersichtlichen Strassen oder über eine längere Strecke rückwärtsgefahren werden, so ist die Strassenseite zu benutzen, die für den Verkehr in gleicher Richtung bestimmt ist (ca. 20 m)

Die Fernlichter sind beim Rückwärtsfahren auf Abblendlichter umzuschalten

In Tunneln ist das Rückwärtsfahren und das Wenden untersagt

Auf Einbahnstrassen darf der Fahrzeugführer nicht rückwärtsfahren, ausser beim Parkieren, Ankuppeln von Anhängern u. dgl.

Auf Autobahnen und Autostrassen sind Wenden und Rückwärtsfahren untersagt

Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden. Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen ist untersagt

Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger oder durch deutliche Handzeichen rechtzeitig bekanntzugeben. Dies gilt namentlich für:

- das Einspurigen, Wechseln des Fahrstreifens und Abbiegen;
- das Überholen und das Wenden;
- das Einfügen eines Fahrzeuges in den Verkehr und das Anhalten am Strassenrand

Kündigt der Führer eines Busses im Linienverkehr innerorts bei einer gekennzeichneten Haltestelle mit den Richtungsblinkern an, dass er wegfahren will, so müssen die von hinten herannahenden Fahrzeugführer nötigenfalls die Geschwindigkeit mässigen oder halten, um ihm die Wegfahrt zu ermöglichen; dies gilt nicht, wenn sich die Haltestelle am linken Fahrbahnrand befindet. Der Busführer darf die Richtungsblinker erst betätigen, wenn er zur Wegfahrt bereit ist; er muss warten, wenn von hinten herannahende Fahrzeuge nicht rechtzeitig halten können

Der Führer vermeidet es, das Fahrzeug auf der Fahrbahn zu wenden. An unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr ist das Wenden untersagt

## Wohnquartiere und dergleichen

Auf Nebenstrassen in Wohnquartieren oder auf Nebenstrassen, wo der Fahrzeugverkehr nur beschränkt zugelassen ist, haben die Fahrzeugführer besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren

## Zeichen und Weisungen der Polizei

Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen der Polizei, der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste, des Personals bei Strassenbaustellen, der Zollorgane, des Betriebspersonals bei Schienenübergängen, der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen

Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer



Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden

Wenn der Verkehr durch die Polizei geregelt wird, haben die Strassenbenützer deren Zeichen abzuwarten, ausser wenn sie sich in einer fahrenden Kolonne befinden und solange kein Haltezeichen gegeben wird

Hochhalten eines Armes bedeutet: Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen

Ausstrecken eines Armes bedeutet: Halt für den Verkehr von hinten

Seitliches Ausstrecken beider Arme bedeutet: Halt für den Verkehr von hinten und vorn

Heranwinken bedeutet: Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung

Auf- und Abbewegen des Armes bedeutet: Verlangsamen der Fahrt

Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor

## Zeichengebung

Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger oder durch deutliche Handzeichen rechtzeitig bekanntzugeben

Der Fahrzeugführer hat alle Richtungsänderungen anzukündigen, auch das Abbiegen nach rechts. Selbst der Radfahrer, der zum Überholen eines andern ausschwenkt, hat dies anzuzeigen

Der Richtungsanzeiger muss betätigt werden beim:

Einspuren, Wechseln des Fahrstreifens und Abbiegen

Überholen und Wenden

Einfügen eines Fahrzeuges in den Verkehr und Anhalten am Strassenrand

Bei der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz und, sofern kein Fahrstreifenwechsel erfolgt, bei der Fahrt im Kreis muss der Führer die Richtung nicht anzeigen. Das Verlassen des Kreises muss angezeigt werden

Wenn der Führer aufgrund der Grösse seines Fahrzeugs oder der örtlichen Verhältnisse zum Rechtsabbiegen nach der Gegenseite ausholen muss, hat er dies anzuzeigen (zuerst links, dann rechts blinken).

Der Richtungsanzeiger ist auch zu betätigen, wenn das Fahrzeug einer Hauptstrasse folgt, welche die Richtung ändert.

Die Zeichengebung ist nach der Richtungsänderung unverzüglich einzustellen. Radfahrer können die Zeichengebung bereits während der Richtungsänderung einstellen



## Zustand des Führers

Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

Um Übermüdung zu vermeiden ist es sehr wichtig auf längeren Fahrten spätestens alle 2-3 Stunden die Fahrt zu unterbrechen und Pausen einzulegen.

Fahrnfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt.

Es kann aber bereits schon eine wesentlich geringere Alkoholmenge zur Bestrafung führen.

Bis 1.0 Promille Alkohol abgebaut ist dauert es etwa acht Stunden.

Die Fahrtüchtigkeit kann schon ab 0.2 Promille beeinträchtigt sein.

Die Einnahme von Medikamenten oder Drogen kann zusammen mit Alkohol verstärkt die Wirkung und führt zur Fahruntüchtigkeit.

Niemand darf ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fahrfähig ist.